

Vorlage

152/2024

Allgemeine Verwaltung

Geschäftszeichen: 020.051
30.09.2024

Ältestenrat	11.11.2024	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Technik und Umwelt	20.11.2024	nicht öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	27.11.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	04.12.2024	öffentlich	Beschluss

Thema

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend der in der Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Bolay
Oberbürgermeister

gez. Rommel
Erster Bürgermeister

Erläuterungen

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt die Hauptsatzung wegen ihren grundlegenden Festlegungen einen besonderen Rang ein, sogenanntes Verfassungsstatut der Gemeinde. In dieser werden bestimmte Angelegenheiten, zum Beispiel die Bildung beschließender Ausschüsse auf Dauer, Übertragung von Zuständigkeiten des Gemeinderats auf den Bürgermeister oder die Bestellung eines Beigeordneten, geregelt.

Die Hauptsatzung der Stadt Ostfildern hat in den letzten Jahren lediglich kleinere Änderungen erfahren. Zuletzt wurde 2020 die Möglichkeit eröffnet, Sitzungen in Form einer Videokonferenz ohne persönliche Anwesenheit abhalten zu können. Verschiedene Aspekte führen dazu, dass nun wieder eine Änderung vorgeschlagen wird:

Anpassung Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse:

Nach der formellen Auflösung der beiden Eigenbetriebe „Wohnungsverwaltung Ostfildern“ sowie „Hallenbäder Ostfildern“ können diese aus den Geschäftskreisen der beiden beschließenden Ausschüsse gestrichen werden. Die Angelegenheiten des erstgenannten Eigenbetriebs wurden bisher vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen, die vom letztgenannten Eigenbetrieb vom Ausschuss für Technik und Umwelt.

Anpassung von Wertgrenzen:

Die letzte bemerkbare Teil-Anpassung von Wertgrenzen liegt mittlerweile schon mehr als sieben Jahre zurück. Lediglich die Zuständigkeiten für die Anmietung von Immobilien wurden 2019 noch angepasst. Angesichts der deutlichen Kostensteigerungen/Inflation in den vergangenen Jahren, erscheint eine grundsätzliche Anpassung der Wertgrenzen daher als angebracht. Dies soll zum einen der Verwaltung mehr Spielraum einräumen, um handlungsfähig zu sein und zum anderen eine Entlastung der einzelnen Gremien herbeiführen.

Insbesondere durch das gestiegene Preisniveau in sämtlichen Lebensbereichen werden beispielweise überplanmäßige Aufwendungen begünstigt.

Der Markt für Grunderwerb oder den Ankauf von Gebäuden verzeichnet nach kurzer Stagnation durch die Zinsentwicklung auch wieder Preiszuwächse. Mietobjekte sind nach wie vor rar und die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ungebrochen, was auch hier zu immer höheren Preisen führt.

Zudem zeichnet sich durch die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage ab, dass die Themen Stundung und Niederschlagung in nächster Zeit (wieder) eine größere Rolle spielen werden. Die Anpassung der wertmäßigen Zuständigkeiten, aber auch die Verlängerung des relevanten Stundungszeitraums auf bis zu 12 Monaten sollte daher angemessen sein.

Um Binde- und Zuschlagsfristen bei Ausschreibungsverfahren trotz höherem Preisniveau verlässlich einzuhalten und so das wirtschaftlichste Angebot auch tatsächlich fristgerecht beauftragen zu können, räumt eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeiten mehr Flexibilität mit Blick auf die festgelegte Sitzungsplanung ein (Anmerkung: bei regulär durchgeführten Ausschreibungsverfahren besteht kein Ermessensspielraum bei der Vergabeentscheidung).

Gleiches gilt bei der Darlehensaufnahme im Rahmen der Kreditermächtigung des Haushaltsplans.

Die Veränderungen in den Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse ziehen im Gleichklang auch eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (Verwaltung) nach sich. Oberhalb dieser Wertgrenzen ist der Gemeinderat zuständig.

Eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Anpassungen ist als Anlage 2 der Vorlage beigelegt.

Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten:

Auch im Bereich der Personalangelegenheiten hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Verwaltung mehr Flexibilität einräumen würde, um Personal zu finden und zu binden. Insbesondere bei Stellenbesetzungsverfahren ist heutzutage Schnelligkeit gefragt, was durch die aktuelle Zuständigkeitsverteilung erschwert wird (Abhängigkeit vom Sitzungsrythmus). Um hier die Handlungsfähigkeit zu erhöhen, wird zum einen die Abkehr von der Zuständigkeit nach Besoldungs- bzw.

Entgeltgruppen vorgeschlagen. Stattdessen soll die Orientierung künftig an sogenannten Funktionsstellen (Leistungsstellen) erfolgen. Zum anderen soll die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Verwaltung) dann bis einschließlich zur Ebene der Sachgebietsleitungen gelten. Die exponierten Funktionsstellen darüber, fallen dann in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister). Auf die entsprechende Formulierung in der Änderungssatzung (Anlage 1 - § 9 Absatz 3 3.4) darf an dieser Stelle verwiesen werden.

Hinweis: Für die Änderung der Hauptsatzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (14 Stimmen) benötigt.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| ☐ Haushaltsmittel | ☐ Ermächtigungsrest |
| ☐ Überplanmäßige Auszahlungen | ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen |
| ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☐ Nein ☒